

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 22.04.2024

Die Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen, Siemensstr. 4b, 27711 Osterholz-Scharmbeck, hat am 31.07.2023 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage am geplanten Anlagenstandort in 27711 Osterholz-Scharmbeck, Siemensstr. 4b, Gemarkung Pennigbüttel, beantragt.

Die beantragte Bioabfallvergärungs- und Kompostieranlage bestehend aus den Teilanlagen Abfallvergärung, Gasaufbereitung sowie Nachkompostierung und Kompostaufbereitung soll am Standort des Entsorgungszentrums Pennigbüttel realisiert werden. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sollen dabei bereits am geplanten Anlagenstandort befindliche Bauten, insbesondere eine stillgelegte Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (kurz: MBA), umgebaut werden. Es werden insbesondere folgende Errichtungsmaßnahmen erforderlich:

- Demontage der kompletten Bestandstechnik der stillgelegten MBA.
- Abbruch von Containerverladehalle, Biofilter, Lagerhalle für Kompost und Erdenmischungen, Bestandsleitungen und Schächten, Sickerwasserentwässerung und Asphalt der vorhandenen Grünabfallfläche.
- Rückbau des vorhandenen Löschwasserteichs und des Versickerungsbeckens.
- Neubau einer Anlieferhalle zur Annahme und Zwischenlagerung des Bioabfalls sowie von Gärrest, Siebüberlauf und zerkleinertem Grünabfall.
- Neubau einer Vergärungsanlage mit voraussichtlich 9 Fermentertunneln inkl. Logistiktunnel, Technikgang sowie Lagerbehältern für Biogas, Perkolat und CO₂.
- Neubau einer Biogasaufbereitungsanlage für das erzeugte Biogas.
- Ertüchtigung von 10 vorhandenen Rottetunneln zur Gärrestkompostierung durch Einbau neuer Belüftungsböden (Spigotböden), dem Neubau von Entwässerungsleitungen und von Schächten für die Sickerwassererfassung.
- Neubau einer Lüftungstechnik für die Gärrestkompostierung auf den vorhandenen Rottetunneln, in den Hallen (Ablufferfassung) und bis zur sowie im Bereich der Abluftreinigungsanlage. Anbindung der Abluftleitung der Annahmehalle für Hausmüll an die Abluftreinigungsanlage.
- Errichtung eines gekapselten Biofilters (2-teilig) mit Abluftkamin, zwei vorgeschalteten Abluftwäschern mit Schwefelsäurezudosierung, eines Lagerbehälters für Schwefelsäure und

eines Lagerbehälters für Abschlammwasser (Ammoniumsulfatlösung ASL) aus den Wäschern.

- Errichtung einer Aufbereitungstechnik zur Abtrennung des Kompostes.
- Ertüchtigung einer vorhandenen Bauschutthalle zu einer Kompostlagerhalle.
- Neubau von vier an die Dachentwässerung angeschlossenen, unterirdisch verbauten Löschwasserbehältern, einer nachgeschalteten Versickerungsanlage für das Überschussregenwasser sowie der notwendigen Einläufe und Leitungen zur Erfassung und Ableitung von Regenwasser der asphaltierten Freiflächen.
- Neubau einer Umfahrung der in die Neuanlage integrierten vorhandenen Rottehalle sowie Anpassung der vorhandenen u. a. mit Schaffung einer neuen Zufahrtsmöglichkeit inkl. Waage über ein vorhandenes Tor.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Absatz 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.1.1 (A), 1.11.1.1 (A) und 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Die Antragstellerin hat das „Gutachten zu Geruchsmissionen einer Vergärungsanlage mit nachgeschalteter Gärrestekompostierung am Standort Pennigbüttel in Osterholz-Scharmbeck“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Dieses kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass erhebliche Geruchsmissionen nicht zu erwarten sind.
- Die Antragstellerin hat das „Gutachten zu den Staub-, und Bioaerosolmissionen sowie zu den NH₃,- NO_x-Immissionen und den Stickstoff- und Säureeinträgen in den umliegenden Schutzgebieten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit nachgeschalteter Gärrestekompostierung am Standort Pennigbüttel“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass im Hinblick auf Staub der Immissionsbeitrag der Anlage die Irrelevanzschwelle nach Nr. 4.2.2 und Nr. 4.3.2 der TA Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) an allen Beurteilungspunkten unterschreitet. Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die PM₁₀-Zusatzbelastung im Bereich der die Irrelevanzschwelle unterschreitet. Das Gutachten kam ferner zu dem Ergebnis, dass die Immissionsbeiträge der Anlage für die Stoffe NH₃ und NO_x die Irrelevanzschwelle der TA Luft in den umliegenden Biotopen und im FFH-Gebiet unterschreiten.
- Die Antragstellerin hat die „Geräuschimmissionsprognose zum Neubau einer Vergärungsanlage und Ertüchtigung einer mechanischbiologischen Abfallbehandlungsanlage zur Gärrestekompostierung in Osterholz-Scharmbeck“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass an allen Immissionsorten die zulässigen Tag- und Nachtwerte eingehalten werden.
- Die Antragstellerin hat die „Sicherheitstechnische Vorprüfung der Genehmigungsantragsunterlagen zur geplanten Trockenvergärung der Kommunale Entsorgung Nord Niedersachsen Standort in Pennigbüttel“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass die Anlage bei Beachtung der im Gutachten gemachten Vorschläge des

Sachverständigen dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht. Die Umsetzung der Vorschläge wird der Vorhabenträgerin im Falle der Genehmigungserteilung in Form von in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Auflagen auferlegt werden.

- Die überschlägige Prüfung der von der Antragstellerin gemachten Aussagen zu den von ihr vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz hat ergeben, dass die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben durch das Vorhaben voraussichtlich erfüllt werden und das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden der Antragstellerin haben kann.
- Die Antragstellerin hat ein „Explosionsschutzkonzept für einen Sonderbau nach § 2.4.3 der Landesbauordnung Niedersachsen (NBauO) in der Fassung vom 10.11.2020 nach der Industriebaurichtlinie – IndBauRL“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass gegen das Vorhaben aus explosionstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die im Konzept genannten Festlegungen umgesetzt werden.
- Während der Bauphase können in unerheblicher Weise temporär erhöhte Geräusch- und Luftemissionen auftreten.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Die Antragstellerin hat eine „Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung zum Bauvorhaben der Bioabfallbehandlungsanlage Pennigbüttel“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass keine Eingriffe im Sinne des Gesetzes zu erwarten sind, da keine besonders geschützten Biotop überplant werden und keine besonders geschützten Arten im Plangebiet vorkommen. Alle überplanten Biotop sind durch die anthropogene Nutzung stark gestört und bieten deshalb keinen adäquaten Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten. Außerdem sind die geplanten Baumaßnahmen laut des Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Penningbüttel-Nord“ der Stadt Osterholz-Scharmbeck zulässig.
- Die Antragstellerin hat das „Gutachten zu den Staub-, und Bioaerosolmissionen sowie zu den NH₃,- NO_x-Immissionen und den Stickstoff- und Säureeinträgen in den umliegenden Schutzgebieten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit nachgeschalteter Gärrestekompostierung am Standort

Pennigbüttel“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass die Immissionsbeiträge der Anlage für die Stoffe NH₃ und NO_x die Irrelevanzschwelle der TA Luft (2021) in den umliegenden Biotopen und im umliegenden FFH-Gebiet unterschreiten.

- Das Vorhaben wird in einem industriell genutzten Gebiet errichtet. Die Tiere, die dort ihren Lebensraum haben, sind aller Voraussicht nach an Geräusche mehr oder minder gewöhnt vergleichsweise lärm- und störungsunempfindlich sind.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 „Gewerbegebiet Pennigbüttel-Nord“ der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der das Vorhabengebiet als Industriegebiet im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt. Die Beanspruchung von Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes anstelle einer Neuansiedlung etwa Außenbereich stellt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sicher. Darüber hinaus stehen die vorgesehene Flächen aufgrund ihrer Lage ohnehin nicht für andere Nutzungen zur Verfügung.
- Die Antragstellerin hat die „Gutachterliche Stellungnahme zu den Antragsunterlagen auf Konformität zur AwSV für die geplanten Trockenvergärung der Kommunale Entsorgung Nord Niedersachsen Standort in Pennigbüttel“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass das Vorhaben bei Umsetzung der in der Stellungnahme gemachten Vorschläge den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entspricht. Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass errichtungs- oder betriebsbedingt anfallende Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt würden. Auch sonst ergeben sich bei überschlägiger Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das Vorhaben erheblich auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirkt.
- Die Antragstellerin hat das „Gutachten zu den Staub-, und Bioaerosolimmissionen sowie zu den NH₃,- NO_x-Immissionen und den Stickstoff- und Säureeinträgen in den umliegenden Schutzgebieten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit nachgeschalteter Gärrestekompostierung am Standort Pennigbüttel“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass im Hinblick auf Staub der

Immissionsbeitrag der Anlage die Irrelevanzschwelle nach Nr. 4.2.2 und Nr. 4.3.2 der TA Luft an allen Beurteilungspunkten unterschreitet. Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die PM10-Zusatzbelastung im Bereich der die Irrelevanzschwelle unterschreitet. Das Gutachten kam ferner zu dem Ergebnis, dass die Immissionsbeiträge der Anlage für die Stoffe NH₃ und NO_x die Irrelevanzschwelle der TA Luft in den umliegenden Biotopen und im FFH-Gebiet unterschreiten.

- Die Antragstellerin hat das „Gutachten zu Geruchsmissionen einer Vergärungsanlage mit nachgeschalteter Gärrestekompostierung am Standort Pennigbüttel in Osterholz-Scharmbeck“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Dieses kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass erhebliche Geruchsmissionen nicht vorliegen.
- Sofern das Vorhaben überhaupt zur Veränderung klimatischer Verhältnisse beitragen kann, werden etwaige Auswirkungen voraussichtlich lediglich im direkten Umfeld der beantragten Anlage auftreten.
- Durch das Vorhaben wird das Erscheinungsbild des Anlagenstandortes nicht erheblich verändert. Landschaftlich bedeutsame Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVP § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.